



Die 4 genannten Besatzgewässer werden ab 1. März bis zum Anangeln gesperrt.

Wir wünschen allen Mitgliedern ein gutes und erfolgreiches Angeljahr 2018.

### **Bitte unbedingt beachten!!**

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich vor dem Beginn des Fischens über gesetzliche Bestimmungen und Landesfischereiornungen etc. des jeweiligen Bundeslandes zu informieren, da Schonzeiten, Fangbeschränkungen und Mindestmaße sich ändern können. Die Informationen findet man u.a. auf den Internetseiten der Verbände.

Hamburg: [asvhh.de](http://asvhh.de), Schleswig-Holstein: [lsfv-sh.de](http://lsfv-sh.de) und Niedersachsen: [av-nds.de](http://av-nds.de)

Stafstedt Teich 3 ist das Angeln bis auf weiteres verboten.

Informationen zum Teich 1 Ochtmannsbruch auf der AV Frühauf Homepage unter Pachtgewässer- Ochtmannsbruch.

In Schleswig-Holstein trat am 1. Juli 2012 die neue Verordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO) in Kraft. Damit werden einige Regelungen in die Praxis umgesetzt, die bereits mit dem neuen Fischereigesetz vom Oktober 2011 verabschiedet worden waren. So müssen künftig Angler aus anderen Bundesländern, die dort einen gültigen Fischereischein besitzen, in Schleswig-Holstein zusätzlich die Fischereiabgabe in Höhe von 10 Euro pro Jahr entrichten. Der Kauf der Abgabemarken ist bei allen örtlichen Ordnungsbehörden, Angelshops, den Hafenämtern und den Außenstellen der Fischereiaufsicht in ganz Schleswig-Holstein möglich.